



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

An die
Österreichische Zahnärztekammer
Kohlmarkt 11/6
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch
T +43 (0) 1 / 711 32-3302
johannes.gregoritsch@sozialversicherung
Zl. 22-VMDI/MPA-61.4:61.5/2020 Gj

Wien, 3. Dezember 2020

Betreff: Anpassung des § 12 Abs. 5 letzter Absatz der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Horejs, sehr geehrter Herr KAD HR Dr. Krainhöfner!

In § 12 Abs. 5 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich wird die zulässige Überschreitung des Basiswertes normiert. Im letzten Absatz ist dazu folgende Übergangsbestimmung vorgesehen:

„Bis zum 31. Dezember 2018 gilt folgende Regelung: Liegt der Basiswert unter dem Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings, ist die Hälfte des Unterschreitungsprozentsatzes dem zulässigen Überschreitungsprozentsatz hinzuzurechnen.“

Zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer wird gemeinsam festgehalten, dass diese Bestimmung vorläufig bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung findet und bei einer Anpassung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich Verhandlungsgegenstand ist.

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 - Kundmanngasse 21
1031 Wien - Postfach 600
www.sozialversicherung.at



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Wir ersuchen Sie, uns zwei unterzeichnete Exemplare dieses Schreibens als Ihre Zustimmung rückzuübermitteln.

Dachverband der
Sozialversicherungsträger

Österreichische Zahnärztekammer



MR Dr. Thomas Horejs
Präsident

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmangasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at